



Oberbayerisches Amtsblatt

Ämtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 11/3. Juni 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Schulwesen

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land

Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt

Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt

Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach

Achtundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG, ERDING

Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

53 Die Landkreise Ebersberg, Erding und Freising gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) den Rettungszweckverband Erding zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Oberbayern dazu folgende

Verbandssatzung

56 I.

Allgemeine Vorschriften

57 § 1

Name und Sitz

57 (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freising.

58 § 2

Verbandsmitglieder

58 Verbandsmitglieder sind die Landkreise Ebersberg, Erding und Freising.

§ 3

59 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

59 § 4

Aufgaben

60 (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,

61

2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,

3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist, soweit der Zweckverband die integrierte Leitstelle nicht selbst betreibt, durch

den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl.

Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 50 Tsd. Einwohner je einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

(3) Die Landräte der Verbandsmitglieder sind kraft ihres Amtes Verbandsräte.

(4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können sich nicht gegenseitig vertreten. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.

(6) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss

Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, soweit der Zweckverband die integrierte Leitstelle nicht selbst betreibt, die Landes- und Kreisverbände der Hilfsorganisationen, die auf Grund einer Vereinbarung nach Art. 3 Abs. 1 BayRDG tätig sind, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Kreisbrandräte im Verbandsgebiet, die Sprecher der leitenden Notärzte, der ärztliche Leiter Rettungsdienst (nach Einführung) und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach § 7 Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 10

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere der Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sowie die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Sitzungsgeldpauschale. Näheres wird durch eine Entschädigungssatzung geregelt.

(3) Angestellte und Arbeiter werden für ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufschlag entschädigt. Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung je angefangener Stunde. Näheres wird durch eine Entschädigungssatzung geregelt.

§ 11

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren oder – sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes – auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

(2) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.

Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die einen Betrag von 200 € nicht übersteigen.

§ 13

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei dem Landratsamt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III.

Verbandswirtschaft

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 15

Umlegungsschlüssel

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. § 6 Abs.2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Der Umlagesatz wird jeweils für ein Jahr festgesetzt.

(2) Die Umlagebeiträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) Die Umlage wird jährlich am 1. Januar jeden Jahres fällig.

§ 17

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Verbandsmitgliedes geführt, das den Vorsitzenden stellt.

§ 18

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

(2) Für die örtliche Prüfung wird das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes, das den Verbandsvorsitzenden stellt, umfassend als Sachverständiger herangezogen.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

(4) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Ämtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 20

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 26. Januar 1977 (Amtsblatt der Regierung v. Oberbayern Nr.4/15. Februar 1977) außer Kraft.

Freising, 1. März 2005

Manfred Pointner

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 53

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE
INGOLSTADT

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) folgende Gebührensatzung.

§ 1

Gebührenerhebung

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erhebt für die Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in der vom ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des ZV benutzt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des ZV erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem eichrechtlichen ermittelten Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 5

Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen für Kleinanlieferer: 0–50 kg = 6,- €

Selbstanlieferer: 1 Tonne = 240,- €

Über 50 kg entspricht die Gebühr dem anteiligen Gebührensatz für Selbstanlieferer.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Ingolstadt, 21. März 2005

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 56

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land

Vom 17. Mai 2005 540.2-5103-BGL-1/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 10. Mai 1979 (RABl OB S. 126), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 27. April 2005 (OBABl S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 14 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.a)	Volksschule Teisendorf (Grund- und Hauptschule)
	Die Gemeindeteile Almeding, Babing, Burgstall, Dandlhäusl, Dechantshof, Doppeln, Egelham, Spannhausen, Freidling, Grubenhäus, Guggenberg, Gumperting, Hausmoning, Herrlehen, Hub, Irlach, Kletzl, Knogl, Kühberg, Langhögl, Leitenbach, Linden, Lohwiesen, Luß, Moosen, Mühlfelden, Mühlreut, Niederreit, Obau, Oberreit, Oberstarz, Oberstraß, Oed, Pank, Point, Pom, Punschern, Reisach, Reit a. Berg, Ried, Roßdorf, Sankt Georgen, Schleifmühl, Schnel-

ling, Schödling, Stegreuth, Stetten, Teisenberg, Teisendorf, Thal, Ufering, Wannersdorf, Warisloh, Weiher, Weiherhäusl, Wernersbichl, Wimm, Wimmern, Windbichl und Wörlach des Marktes Teisendorf.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Das in Nr. 14 Buchst. b), c) und d) beschriebenen Gebiete des Marktes Teisendorf.

2. § 1 Nr. 14 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.c)	Volksschule Oberteisendorf in Teisendorf (Grundschule) Die Gemeindeteile Allerberg, Aschau, Beilehen, Berg, Braunsreut, Breitenloh, Brunnenmeister, Bücheln, Buschachen, Doppeln, Ed, Eder, Endorf, Erlach, Feldel, Gabenstadt, Gastag, Geischberg, Geislehen, Gemachmühle, Goppling, Grafenberg, Gröben, Großrückstetten, Grübel, Hainbuch, Hammer, Haslach, Heigelsberg, Helmbichl, Helming, Hintereck, Hinterschnait, Hochmoos, Hochöd, Hof, Hofholz, Holzhausen b. Teisendorf, Hunkling, Iglgeis, Kirchbichl, Kirchsteg, Kleinrückstetten, Klötzel, Knapper, Kolberstatt, Kressenberg, Lacken, Laming, Leiten, Lohen, Lohstampf, Marxöd, Mehring, Mitereck, Moosham, Mühleiten, Mühwalten, Oberlehen, Obermoos, Oberstetten, Oberteisendorf, Oberwiesen, Osterloh, Ramstetten, Reut, Roidham, Rückstetten, Querchtsfelden, Sagmeister, Schlinzger, Schloßried, Schmidleiten, Schnait, Seiberstadt, Solling, Spöck, Starz, Stidlhäusl, Stölln, Surmühl, Thalhausen, Thannbichl, Thumberg, Trischlmauer, Unterstetten, Vordereck, Vorderkapell, Wagneröd, Wank, Weitmoos, Wieshäusl, Wolfhausen, Wolfgrub und Wonnau des Marktes Teisendorf.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 17. Mai 2005

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 56

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau

Vom 4. Mai 2005 540.2-5103-DAH-2/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 12. März 1979 (RABl OB S. 45), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsver-

ordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 26. April 2001 (OBABl S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13.	Volksschule Hilgertshausen-Tandern (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern.

2. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.	Volksschule Altomünster (Grund- und Hauptschule) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4: Das Gebiet des Marktes Altomünster. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 6: Das Gebiet des Marktes Altomünster; dazu das Gebiet der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 9: Das Gebiet des Marktes Altomünster ohne die Gemeindeteile Freistetten, Hohenzell, Irchenbrunn, Kiemertshofen, Lichtenberg, Oberschröttenloh, Pfaffenhofen, Rametsried, Rudersberg, Schloßberg, Uebelmanna, Wollomoos und Xyger; dazu das Gebiet der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 4. Mai 2005

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 57

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

Vom 4. Mai 2005 540.2-5103-FS-3/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 18. Juli 1988 (RABl OB S. 152), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 16. Januar 2004 (OBABl S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 19 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
19.a)	Volksschule Neufahrn b. Freising, am Jahnweg (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Neufahrn b. Freising westlich und südlich folgender Linie: Bahnlinie München/Freising – Bahnhofstraße – Grünecker Straße (Mitte) – Dietersheimer Feldweg VI (Fl.-Nr. 1622) ohne Carl-Diem-Straße und Bahnhofstraße. Die Gemeindeteile Fürholzen, Giggenhausen, Hetzenhausen, Massenhausen, Moosmühle und Schaidenhausen der Gemeinde Neufahrn b. Freising.

2. § 1 Nr. 19 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
19.b)	Volksschule Neufahrn b. Freising, am Fürholzer Weg: (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Neufahrn b. Freising nördlich und östlich folgender Linie: Bahnlinie München/Freising – Bahnhofstraße (gesamt) – Grünecker Straße (Mitte) – Dietersheimer Feldweg VI (Fl.-Nr. 1622). Die Carl-Diem-Straße und der Ortsteil Mintraching (Grüneck) der Gemeinde Neufahrn b. Freising.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 4. Mai 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident OBABI 2005, S. 57

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

Vom 19. April 2005 540.2-5103-FS-4/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 18. Juli 1988 (RABl OB S. 152), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 4. Mai 2005 (OBABI S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.)	Volksschule Langenbach (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Langenbach ohne den Gemeindeteil Ofülfing.

2. § 1 Nr. 17 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
17.c)	Volksschule Moosburg a. d. Isar (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Moosburg a. d. Isar und der Gemeinden Gammelsdorf und Wang; sowie das Gebiet der Gemeinden Langenbach ohne den Gemeindeteil Ofülfing und Mauern ohne die Gemeindeteile Hintermeier und Vordermeier.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 19. April 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident OBABI 2005, S. 58

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt

Vom 4. Mai 2005 540.2-5103-IN-1/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt vom 9. September 1981 (RABl OB S. 163), zuletzt geändert durch die Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt vom 16. August 2001 (OBABI S. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.	Volksschule Ingolstadt-Friedrichshofen (Grund- und Hauptschule) Der Stadtteil Friedrichshofen und das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen: Schnittpunkt Audi-Ring/Friedrichshofener Straße – Friedrichshofener Straße (Mitte) in nordwestlicher Richtung bis Höhe Pappelweg – direkte Linie nordwärts bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze westwärts bis zur Kreuzung mit einer Straße, die von der Friedrichshofener Straße (B 16/13) zur Heindlmühle führt – diese Straße zur Heindlmühle (Mitte) in südlicher Richtung ca. 270 m bis zum Moosgraben –

Moosgraben (Mitte) weiter in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung Schutter/Moosgraben – Schutter (Mitte) südöstlich weiter bis zur Bussardstraße – Bussardstraße (Mitte) in nördlicher Richtung bis zu einer Kreuzung mit einer Straße, die zur Krumenauerstraße führt – diese Straße (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Krumenauerstraße – Krumenauerstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Gerolfinger Straße – Gerolfinger Straße (Mitte) in südlicher Richtung bis zur Schutter – Schutter (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Höhe des Anwesens Gerolfinger Straße 100 (einschließlich) – in gerader Linie über die Gerolfinger Straße bis zum Weg Fort Haslang Park, der in nördlicher Richtung entlang der westlich angrenzenden Bebauung direkt zur Neuburger Straße führt – diesen Fort Haslang Park-Weg (Mitte) in nördlicher Richtung bis zur Neuburger Straße – Neuburger Straße (Mitte) in nordwestlicher Richtung bis zum Audi-Ring – Audi-Ring (Mitte) bis Schnittpunkt Audi-Ring/Friedrichshofener Straße.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Die Stadtteile Dünzlau, Dünzlauermühle, Irgertshausen, Mühlhausen und Pettenhofen sowie die Stadtteile Gerolfing, Heindlmühle, Ochsenmühle, Samhof, Schaumühle und Spitzmühle der Stadt Ingolstadt.

2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.	Volksschule Ingolstadt-Gerolfing (Grundschule) Die Stadtteile Gerolfing, Heindlmühle, Ochsenmühle, Samhof, Schaumühle und Spitzmühle der Stadt Ingolstadt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 4. Mai 2005

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 58

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt

Vom 4. Mai 2005 540.2-5103-IN-2/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt vom 9. September 1981 (RABl OB S. 163), zuletzt geändert durch die Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt vom 4. Mai 2005 (OBABl S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7.	Volksschule Ingolstadt-Etting (Grundschule) Das Gebiet des Stadtteils Etting der Stadt Ingolstadt.

2. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.	Volksschule Ingolstadt-Oberhaunstadt (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Stadtteile Oberhaunstadt und Unterhaunstadt der Stadt Ingolstadt. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet des Stadtteils Etting der Stadt Ingolstadt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München,

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 59

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach

Vom 10. Mai 2005 540.2-5103-MB-3/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach vom 07. August 1979 (RABl OB S. 194), zuletzt geändert durch die Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach vom 30. November 2001 (OBABl S. 275), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.a)	Volksschule Holzkirchen, an der Baumgartenstraße (Grund- und Hauptschule) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4: Das restliche Gebiet des Marktes Holzkirchen ohne das Gebiet des Sprengels unter Nr. 6 Buchst. b) und ohne die Gemeindeteile Babenberg, Grasberg, Kögelsberg, Reith und Stubenbach. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet des Marktes Holzkirchen;

dazu das Gebiet der Gemeinde Warngau ohne den Gemeindeteil Wall.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 6:

Das Gebiet der Gemeinde Otterfing.

Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:

Das Gebiet der Gemeinde Otterfing und Valley.

2. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.	Volksschule Otterfing (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Otterfing.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 10. Mai 2005

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 59

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 2. Mai 2005 540.2-5103-M-5/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Siebenundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 19. April 2005 (OBABl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.	Volksschule München, am Amphionpark (Grundschule) Dachauer Straße (Mitte) – Baldurstraße (nicht zugehörig) – Nederlinger Straße (Mitte) – Hanfstaenglstraße (Mitte) – bis Höhe Haus-Nr. 18 – Wegefläche nach Westen (Mitte) bis Gehweg Höhe Taschnerstraße – Gehweg nach Süden Höhe Taschnerstraße zur Volpinistraße – Volpinistraße (Mitte) – Lannerstraße (Mitte) – kürzeste Linie nach Westen zum Wintrichring – Wintrichring (Mitte) – In den Kirschen (Mitte) – Höhe Einmündung Schragenhofstraße kürzeste Linie zur Bahnlinie München-Freising – Memmin-

ger Platz – Untermenzinger Straße (Mitte) – Ohlauer Straße (ab Haus-Nr. 63 bzw. 66 nicht zugehörig) kürzeste Linie nach Osten zum Teplitzer Weg – Teplitzer Weg (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte).

2. § 1 Nr. 96 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
96.	Volksschule München, an der Leipziger Straße (Hauptschule) Landshuter Allee (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte) – Baldurstraße (nicht zugehörig) – Nederlinger Straße (Mitte) – Wintrichring (Mitte) – Maria-Ward-Straße – Linie entlang des Nymphenburger Schlosses zum Nymphenburger Kanal – Nymphenburger Kanal – Bahnlinie München/Freising – kürzeste Linie von der Bahnunterführung an der Allacher Straße zur Ohlauer-Straße – Ohlauer Straße – Teplitzer Weg – Dachauer Straße (Mitte) – Bahnlinie Allach/Milbertshofen – kürzeste Linie von der Bahnlinie Allach/Milbertshofen zur Landshuter Allee – Landshuter Alle (Mitte).

3. § 1 Nr. 97 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
97.	Volksschule München, an der Lerchenauer Straße (Grundschule) Stadtgrenze – Bahnlinie Freising/München – Lerchenauer Straße – Faganastraße – Linie von der Faganastraße zum Schnittpunkt Ferchenbachstraße/Reigersbach – Ferchenbachstraße – Kaiserhölzstraße – Röhrichstraße – Kaiserhölzstraße – Karlsfelder Straße bis vor Haus Nr. 100 – kürzeste Linie nach Norden zur BAB A 99 – BAB A 99 (Mitte) bis Kalterbach – Kalterbach – Würmkanal – Kuppelfeldstraße – westliche Verlängerung der Kuppelfeldstraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

4. § 1 Nr. 148 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
148.	Volksschule München, an der Toni-Pföhl-Straße (Hauptschule) Stadtgrenze – Bahnlinie Freising/München – kürzeste Linie nach Süden zur Heidelerchenstraße – Heidelerchenstraße (nicht zugehörig) – Feldbahnstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie Milbertshofen/Allach – Reigersbach – Ferchenbachstraße – Kaiserhölzstraße – Röhrichstraße – Kaiserhölzstraße – Karlsfelder Straße bis vor Haus Nr. 100 – kürzeste Linie nach Norden zur BAB A 99 – BAB A 99 (Mitte) bis Kalterbach – Kalterbach – Würmkanal – Kuppelfeldstraße – westliche Verlängerung zur Kuppelfeldstraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

5. § 1 Nr. 124 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
124.	Volksschule München, an der Sankt-Anna-Straße (Grundschule)

Ludwigstraße (Mitte) – Leopoldstraße (Mitte) – Giselastraße (nicht zugehörig) – Linie von der Giselastraße zur Tivolistraße – Tivolistraße (Mitte) – Max-Joseph-Brücke (Mitte) – östliches Isarufer – Ludwigsbrücke (Mitte) – Zweibrückenstraße (Mitte) – Isartorplatz (Mitte) – Tal (Mitte) – Marienplatz (Mitte) – Kaufingerstraße (Mitte) – Neuhauser Straße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Briener Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte).

6. § 1 Nr. 135 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
135.	Volksschule München, an der Schwindstraße/Zentnerstraße (Hauptschule) Agnesstraße (Mitte) – Elisabethplatz (Mitte) – Franz-Joseph-Straße (Mitte) – Leopoldstraße (Mitte) – Giselastraße (nicht zugehörig) – Königinstraße – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Odeonsplatz (Mitte) – Briener Straße – Maximiliansplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Schützenstraße – Bahnhofplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Pasing – kürzeste Linie zur Seidlstraße – Seidlstraße – Stiglmaierplatz (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte) – Maßmannstraße – Schleißheimer Straße – Heßstraße – Winzererstraße – Elisabethstraße – Schleißheimer Straße – Agnesstraße (Mitte).

7. § 1 Nr. 166 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
166.	Volksschule München, an der Wörthstraße (Hauptschule) Östliches Isarufer – Prinzregentenstraße (Mitte) einschließlich Prinzregentenplatz (Mitte) – Leuchtenberggring (Mitte) – Berg-am-Laim-Straße – Bahnlinie Rosenheim/München – Orleansplatz – Orleansstraße (nicht zugehörig) – Gravelottestraße (nicht zugehörig) – Pariser Platz (Mitte) – Weißenburger Straße einschließlich Weißenburger Platz (nicht zugehörig) – Rosenheimer Platz (Mitte) – Rosenheimer Straße (Mitte) – Ludwigsbrücke (Mitte) – Zweibrückenstraße (Mitte) – Isartorplatz (Mitte) – Tal (Mitte) – Marienplatz (Mitte) – Kaufingerstraße (Mitte) – Neuhauser Straße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Briener Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Giselastraße/Königinstraße zur Tivolistraße – Tivolistraße (Mitte) – Max-Joseph-Brücke (Mitte) – östliches Isarufer.

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 2. Mai 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 60

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 10. Mai 2005 540.2-5103-WM-2/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 2. April 1996 (OBABl S. 49), zuletzt geändert durch die Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 11. Oktober 2004 (OBABl S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.	Primus-Koch-Volksschule Hohenpeißenberg (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Hohenpeißenberg.

2. § 1 Nr. 12 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.c)	Josef-Zerhoch-Volksschule Peißenberg (Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Peißenberg gemäß dem Sprengel unter Nr. 12 Buchst. b); dazu das Gebiet der Gemeinde Polling ohne den Gemeindeteil Etting. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Hohenpeißenberg. Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9: Das Gebiet des Marktes Peißenberg gemäß dem Sprengel unter Nr. 12 Buchst. a); das Gebiet der Gemeinde Böbing; die Gemeindeteile Eyach, Kreilhof und Sankt Nikolaus der Gemeinde Oberhausen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 10. Mai 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 61

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Kaspers/Knoche, **Wohngeld rechtssicher beantragen**; kommentierte Textausgabe. 1. Aufl., 2005, kart., 96 S., 8,95 €.

Hartz IV hat das Wohngeldrecht massiv verändert: Empfänger von ALG II, Sozialhilfe oder anderen Transferleistungen haben grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Wohngeld.

In der neuen kommentierten Textausgabe **WoGG – Das neue Wohngeldrecht** aus dem WALHALLA-Fachverlag erläutern die Autoren Uwe Kaspers und Thomas Knoche ausführlich die strukturellen Änderungen des Wohngeldgesetzes und die Querverbindungen zu anderen Sozialleistungen bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung und bei der Berechnung des Wohngelds. Ihr Fachratgeber klärt alle entscheidenden Fragen zum neuen „wohngeld-rechtlichen Vereinfachungsmodell“:

- Wer ist Transferleistungsempfänger?
- Wann besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen Transferleistung und Wohngeld?
- Was passiert, wenn eine Transferleistung während des Wohngeldbezugs bewilligt wird?
- Was ist ein Mischhaushalt?
- Wie wird das Wohngeld in Mischhaushalten berechnet?

Neben einer Änderungsübersicht sowie ausführlichen Erläuterungen enthält der Ratgeber den vollständigen Gesetzestext (WoGG) unter Berücksichtigung aller Änderungen einschließlich des zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften sowie des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht vom 21. März 2005.

Die kommentierte Textausgabe **WoGG – Das neue Wohngeldrecht** bietet einen praxisorientierten Überblick und kompetente Arbeitsunterstützung – ideal für Bedienstete kommunaler Verwaltungen, die Auskünfte zum Wohngeld geben und Wohngeldanträge bearbeiten müssen, insbesondere Mitarbeiter aus Wohngeldstellen, von Bürgerämtern, Mitarbeiter in den Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände sowie Sozialarbeiter und Betreuer.

OBABI 2005, S. 62

Richard Boorberg Verlag, München

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**. 94. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8350 S. in 3 Ordnern) 74 €.

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Ergänzungsband E**. 60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1350 S. im Ordner) 18 €.

Bauer/Böhle (fr. Masson/Samper), **Bayerische Kommunalgesetze**: Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung; Kommentar. 83. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2020 S. im Ordner) 48 €.

Baumgartner/Dirnberger u. a., **Das Baurecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung. 142. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 4980 S. in 4 Ordnern) 96 €.

Drost (Hg.), **Das Wasserrecht in Bayern**; Vorschriften-sammlung und Kommentar; Wasserhaushaltsgesetz – Bayerisches Wassergesetz – Anlagenverordnung. 47. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 5820 S. in 4 Ordnern) 124 €.

Drost, **Die bayerische Anlagenverordnung**; Vorschriften-sammlung und Kommentar. 4. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1110 S. im Ordner) 49 €.

OBABI 2005, S. 62

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Zrenner, **Fleischhygienerecht**; Textausgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 3460 S. in 4 Ordnern) 84 €.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**; Handkommentar. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1760 S. in x Ordnern) 92,50 €.

OBABI 2005, S. 62

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, München

Schulz/Wachsmuth/Zwick u. a., **Kommunalverfassungsrecht Bayern** (fr. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern); Kommentar. 7. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2005, 428 S., 42 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1536 S. im Ordner) 106,20 €.

OBABI 2005, S. 62

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Birkner, **Bayerisches Haushaltsrecht**. 71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005, 198 S., 52,30 €.

Weiß u. a., **Bayerisches Beamten-gesetz**, Kommentar. 132. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005, 354 S., 89,95 €. 133. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2005, 370 S., 93,98 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst – Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar. 79. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005, 204 S., 51,80 €.

Breier u. a., **Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT**, Kommentar. 165. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2005, 198 S., 82,30 €.

Scheuring/Steingen/Banse u. a., **Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) – Ausgabe Länder**; Kommentar. 148. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005, 314 S., 79,80 €.

Lang/Rothbrust, **Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern**, Kommentar. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005, 54 S., 17,30 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des

öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz – Textausgabe; 60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2005, 266 S., 68,10 €.

Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**; Kommentar. 72. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 256 S., 65 €.

Mildenberger/Pühler u. a., **Beihilfenvorschriften des Bundes und der Länder**; Kommentar. 108. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005, 306 S., 77,75 €. 109. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005, 274 S., 69,60 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Reisekostenrecht in Bayern**; Kommentar. 81. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005, 196 S., 49,80 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**; Kommentar. 60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005, 180 S., 45,80 €.

Ballerstedt/Schleicher u. a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar. 98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005, 358 S., 90,90 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –**; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. 71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2005, 174 S., 46 €.

Birkel (Hg.), **Praxishandbuch des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts** mit Nachbarschutz nach BGB und technischen Regelwerken; Kommentar. 56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005, 186 S., 60,50 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung** mit Durchführungsvorschriften; Kommentar. 74. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004, 238 S., 49 €.

Lamm u. a., **VOL-Handbuch**. 17. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005, 234 S., 58,40 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 66. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005, 300 S., 79,50 €.

Linhart u. a., **Sozialgesetzbuch II und XII – Asylbewerberleistungsgesetz** (fr. Bundessozialhilfegesetz mit Asylbewerberleistungs- und Grundsicherungsgesetz); Kommentar. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005, 248 S., 55 €.

Eicher/Haase u. a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar. 50. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005, 278 S., 58,40 €.

OBABl 2005, S. 62

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Mergler/Zink, **Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe – Teil 1: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende** (fr. Schönefelder/Kranz/Wanka, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung). 2. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 216 S., 59,80 €. OBABl 2005, S. 63

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Becker, **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** mit den Verordnungen des Bundes zur Durchführung des BBodSchG; Kommentar. 15. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2005, 242 S., 88 €.

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Be-

stimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht). 76. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2005, 238 S., 98 €.

Dalichau/Grüner, **Arbeitsförderung – SGB III**; Kommentar. 39. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2005, 244 S., 88 €.

Schiwy/Dalichau/Brack, **Arztrecht**; Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts (fr. Deutsches Arztrecht). 69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2005, 236 S., 85 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 112. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2005, 220 S., 81 €. 113. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2005, 246 S., 89 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 224. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2005, 278 S., 114 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2005, 222 S., 92 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 108. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2005, 244 S., 88 €. 109. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Februar 2005, 252 S., 91 €.

OBABl 2005, S. 63

Verlag für Landesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main

Schmitz/Bornhofen, **Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA)**. 28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung 38,50 €.

OBABl 2005, S. 63

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Bayerischer Beamtenbund (Hg.); Kattenbeck (Bearb.), **Bayerisches Beamten-Jahrbuch**; ergänzbare Sammlung mit CD-ROM. Ergänzungslieferung 2005/II, 15 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2400 S. in 2 Ordnern) 45 €.

OBABl 2005, S. 63

WEKA Media, Kissing

Kühs (Hg.), **Anforderungen an Arbeitsstätten**. 130. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7000 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 198 €.

Starrach, **Der Umweltschutzbeauftragte**. 14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 690 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Jost, **Die neue TA-Luft**. 98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1000 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Zitzelsberger, **Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis**. 113. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7600 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 124 €.

OBABl 2005, S. 63

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II**; Arbeitsrecht/Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter. 97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2005, 96 S., 36,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1589 S. im Ordner) 169 €.

Jakubith, **Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern**; ergänzbare Sammlung mit Kommentar. 86. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2005, 96 S., 42,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (2260 S. im Ordner) 114 €.

Honnacker/Weber, **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern** – Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2005, 96 S., 33,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1674 S. im Ordner) 199 €.

Zimmermann/Büchner, **Kommunalrecht in Bayern**; Kommentar. 98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2005, 96 S., 31,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1748 S. im Ordner) 78 €.

Hümmer/Griebel, **Kommunale Wahlbeamte/Kommunales Ehrenamt in Bayern**. 24. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2004, 80 S., 39,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1170 S. im Ordner) 88 €.

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**; Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2005, 96 S., 33,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1212 S. im Ordner) 79 €.

Ecker/Schwenk, **Finanzrecht der Kommunen II – Abgabenrecht in Bayern**; Steuern, Gebühren und Beiträge. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2005, 128 S., 46 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1069 S. im Ordner) 65 €.

Ecker/Schenk u. a., **Kommunalabgaben in Bayern**; Systematische Darstellung. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2005, 96 S., 40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (876 S. im Ordner) 92 €.

Kraus, **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**; Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen. 22. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2005, 96 S., 35 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1010 S. im Ordner) 75 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. 98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2005, 128 S., 48,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (3130 S. im Ordner) 119 €.

Hickel/Wiedmann, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**; Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 30. März 2005,

112 S., 39,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1116 S. im Ordner) 96 €.

Leonhardt, **Jagdrecht** – Bundesjagdrecht/Bayerisches Jagdgesetz/Ergänzende Bestimmungen – Kommentar. 36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 10. März 2005, 128 S., 35,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1600 S. im Ordner) 78 €.

Falckenberg/Kiesl/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 116. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2005, 96 S.. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2386 S. im Ordner) 128 €.
OBABI 2005, S. 64

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Ebert, **Das aktuelle Disziplinarrecht** – Leitfaden für den öffentlichen Dienst, 2. Aufl., 2005, 168 S., kart., 16,80 €.

Der Leitfaden stellt das geltende Disziplinarrecht auf der Basis des Bundesdisziplinargesetzes anschaulich und umfassend dar. Der Verfasser erläutert zunächst die Grundlagen des Disziplinarrechts einschließlich des Zweckes und der Rechtsgrundlagen. Einen eigenen Abschnitt widmet er den verschiedenen Verfahrensgrundsätzen bei Dienstvergehen, wie z.B. dem Legalitätsprinzip, dem Beschleunigungsgebot, dem Recht auf Akteneinsicht und dem Anspruch auf rechtliches Gehör.

Das behördliche Disziplinarverfahren bildet den Schwerpunkt der anschaulichen Darstellung. Dabei legt der Autor besonderen Wert auf die Möglichkeiten der Ausdehnung und Beschränkung des Verfahrens sowie auf die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen. Anmerkungen zum Widerspruchsverfahren bieten wertvolle Hilfestellungen für die Praxis.

Die Ausführungen zum gerichtlichen Disziplinarverfahren zeigen die Grundzüge der Disziplinargerichtbarkeit sowie die Abläufe von Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht, dem Obergericht und dem Bundesverwaltungsgericht auf. Die Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens wird dabei ebenso behandelt wie die Kostenentscheidung.

Abschließend gibt der Verfasser einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Disziplinarmaßnahmen und ihre Auswirkungen: von Verweis und Geldbuße über die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bis hin zu Kürzung und Aberkennung des Ruhegehaltes. Auch die Bemessung der Disziplinarmaßnahme und die Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren sind erläutert. Der Autor berücksichtigt darüber hinaus u. a. die wichtigen Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs, den Verwertungsverboten, der Entfernung aus der Personalakte und der Begnadigung ergeben.

Die wichtigsten Verfahrensschritte werden von einer Reihe von Mustern begleitet, die eine rasche und möglichst unkomplizierte Einarbeitung in die Materie ermöglichen. Das Buch dient so als Erläuterungs- und Nachschlagewerk für die tägliche Praxis.
OBABI 2005, S. 64

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Gesamtherstellung: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach, Telefon 084 42/92 53-0, Fax 084 42/22 89. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach. Bezugspreis: 67,- € jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer 2,90 € zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: vierzehntägig.